

„Pro Arena“ Förderverein der Sekundarschule Bergmannstraße

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Pro Arena“
2. Sitz des Vereins ist der Standort der Schule, Bergmannstraße 64, 10961 Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Sekundarschule Bergmannstraße.

Dazu zählen besonders:

- a. Die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, sowie die Unterstützung der Aktivitäten der Arenen der Schule.
- b. Die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften durch Beschaffung von Materialien, die über die von der Schule zu stellende Ausstattung hinausgehen.
- c. Die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial.
- d. Die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B. für den Freizeitbereich oder die Schulbibliothek.
- e. Maßnahmen, die der Verbesserung des Schulumfeldes (Räume und Umgebung) dienen, z.B. Aufstellen von Fahrradständern, Schulbegrünung, freundlichere Gestaltung der Schulräume.
- f. Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung für Schülerinnen und Schüler der Schule, z.B. durch Bereitstellung von Geldern für Honorarkräfte sowie für Spiel- und Beschäftigungsmaterial.
- g. Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen, z.B. durch Einladung zu Veranstaltungen, Herausgabe von Informationsblättern.
- h. Unterstützung der Schule bei einer gesunden Essensversorgung der Schülerinnen und Schüler durch Aufklärung, Beratung oder praktische Maßnahmen. Bei Bedarf wird eine Essenskommission eingerichtet, die diese Unterstützung leiste.
- i. Förderung von Schüleraustauschprogrammen, z.B. durch Gästebetreuung, Veranstaltungen, Knüpfen von Kontakten.
- j. Förderung von Fortbildungsveranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, durch Vorschläge und finanzielle Unterstützung.

Bei allen Aktivitäten des Fördervereins soll besonderen Wert auf die Zusammenarbeit von Eltern, Pädagogen und Pädagoginnen, Schülern und Schülerinnen gelegt werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AG 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt und die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
 - b. durch Ausschluss seitens des Vorstandes.
 - c. durch Tod.
 - d. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt sind.
 - e. wegen vereinschädigendem Verhalten.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§4

Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im vor raus zu entrichten.
3. Über Anträge auf Bewilligung von Mitteln entscheidet der Vorstand.

4. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können oder sogar müssen.
5. Die vom Förderverein der Schule zur Verfügung gestellten Sach- und Wirtschaftsgüter bleiben Eigentum des Vereins.

§5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand gemäß 26BGB, der aus dem Vorsitzenden und 1 stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Mitglieder und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer hinzu gewählt werden. Diese Beisitzer haben beratende Funktion.

§6

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
Die Einladung erfolgt in einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung. Anträge zur Versammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
Gleiches gilt für andere ordentlich einberufene Mitgliederversammlungen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes und Wahl des neuen Kassenwartes
 - Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Jede Änderung der Satzung
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies dem Vorstand unter der Angabe des Grundes mitteilen. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

5. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
6. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für 2 Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
6. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zugewählt.

§8

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§9

Auflösung

1. Einem Antrag, der die Auflösung des Vereins beinhaltet, müssen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder zustimmen. Der entsprechende Antrag muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die 10. Sekundarschule Bergmannstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§10

Anwendung der Regeln des BGB

1. Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§11

Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung der Satzung vom 28.03.2011 tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.